

Friedhofssatzung
für den Friedhof der
Ev. Kirchengemeinde Rengsdorf
vom 25. Oktober 2011

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung. Deshalb achten wir auch darauf, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rengsdorf
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V. mit § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 bzw. § 27 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Ev. Kirche im Rheinland (KF VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
§	1	Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§	2	Benutzung des Friedhofs
§	3	Öffnungszeiten
§	4	Verhalten auf dem Friedhof
§	5	Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Wahlmöglichkeit
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

C. Gemeinschaftsgrabstätten

- § 16 Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsgrabstätten

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale und Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Grabfelder C und D)
- § 25 Grabmale und Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Grabfelder A und B)
- § 26 Anzeigepflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 27 Standsicherheit der Grabmale
- § 28 Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 30 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 31 Bestattungen
- § 32 Anmeldung der Bestattung
- § 33 Leichenkammern
- § 34 Friedhofshalle
- § 35 Andere und keine Bestattungsfeiern am Grab
- § 36 Musikalische Darbietungen
- § 37 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 38 Alte Rechte
- § 39 Ausnahmen

§	40	Haftung
§	41	Öffentliche Bekanntmachung
§	42	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Ev. Kirchengemeinde Rengsdorf (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs in 56579 Rengsdorf (nachstehend „der Friedhof“ genannt). Der Friedhof ist Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Rengsdorf. Er ist unterteilt in den alten und den neuen Friedhofsteil.
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung obliegt der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die dafür notwendigen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (4) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Verstorbenen, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Rengsdorf hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen/Rollerblades /Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen auf dem Friedhof zu arbeiten,
 - d) in der Nähe einer Bestattung bzw. einer Bestattungsfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind.,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen.
 - h) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - i) zu spielen, zu lärmern, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - k) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
 - l) Musikkwiedergabegeräte zu betreiben,
 - m) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - n) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung, usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende oder sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. Rhld.-Pfalz. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet für das Versetzen von Grabanlagen ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

Für die Zulassung ist der Friedhofsträgerin der Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung oder einer aufgrund ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen vergleichbaren Sicherheit oder gleichwertigen Vorkehrung vorzulegen.

- (3) Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Dienstleistungserbringer oder ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (5) Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Dienstleistungserbringer trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur montags – freitags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes zu beenden. Die Friedhofsträgerin kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer müssen ihre Tätigkeiten spätestens einen Tag vorher (montags - freitags) bei der Friedhofsverwaltung ankündigen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Es ist nicht gestattet, dass die Dienstleistungserbringer in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (6) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte Firmenzeichen bis zu einer Größe von 5 x 5 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. In der Regel werden Nutzungsrechte an Grabstätten der Reihe nach vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts/Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer gegebenenfalls vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeiten,
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeiten,
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften,
 - g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen – einschließlich der Betonfundamente bzw. aller Befestigungsmaterialien – und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Bepflanzung von der Friedhofsträgerin oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten werden 6 Monate vor der Abräumung öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld informiert. Wenn nicht bis spätestens eine Woche vor dem Abräumungstermin der Friedhofsträgerin angezeigt wird, dass von der Möglichkeit des Abholens von Grabmalen, Abdeckplatten, Bepflanzungen etc. Gebrauch gemacht wird, ist die Friedhofsträgerin nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale oder bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über und die Friedhofsträgerin kann entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.

Die Kosten werden nach der Friedhofsgebührensatzung bei der Bestattung mit berechnet, bzw. falls noch nicht bei der Bestattung bezahlt, den Nutzungsberechtigten beim Abräumen in Rechnung gestellt.

- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 10

Wahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 24), Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 25) und Gemeinschaftsgrabfelder ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16) eingerichtet.

§ 11

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt **15 Jahre**.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt **20 Jahre**.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt **30 Jahre**.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt **20 Jahre**.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:

Größe der Nutzungsfläche	Länge 1,50 m
	Breite 0,90 m

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabfläche	Länge 1,50 m Breite 0,90 m
----------------------	-------------------------------

c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte	alter Friedhof außer neu ange- legte Grabfelder	neuer Friedhof und neue angele- gte Grabfelder
	Länge 2,20 m Breite 1,00 m	Länge 2,50 m Breite 1,00 m

- (3) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in der nach dieser Satzung festgesetzten Grabfläche enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt.
- (4) Der Abstand zwischen den fertigen Grabeinfassungen darf nicht weniger als 0,30 m und nicht mehr als 0,35 m betragen und ist optisch dem Gesamtbild der bereits hergerichteten Grabstätten anzugleichen.
- (5) Die bereits bestehenden Grabstätten bleiben von den in (2), (3) und (4) getroffenen Regelungen unberührt.
- (6) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden; Ausnahmen sind bei Tot- und Fehlgeburten möglich.
- (7) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden, und in denen mehr als eine Bestattung möglich ist. Vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag der nutzungsberechtigten Person jeweils für die Dauer von mindestens 5 Jahren verlängert werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes innerhalb einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

		Alter Friedhof		
-	Erdbestattungen:	Länge 2,20 m	Breite 1,00 m	
-	Urnenbeisetzung:	Länge 1,00 m	Breite 0,75 m	

		Neuer Friedhof		
-	Erdbestattungen:	Länge 2,50 m	Breite 1,00 m	
-	Urnenbeisetzung:	Länge 1,00 m	Breite 0,75 m	

Die Maße der bereits bestehenden Grabstätten werden hiervon nicht berührt.

Urnengräber werden so angelegt, dass bis zur Oberkante der Urne eine Erdaddeckung von 0,50 m vorhanden ist.

- (3) Ein Grab innerhalb einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg,
 - oder mit einem Sarg und einer Urne
 - oder mit bis zu drei Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

- (4) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (5) Die Nutzungszeit für Erdbestattungen wird auf 30 Jahre, für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre festgesetzt.
- (6) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.
- (7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten sowie Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie,

- c) Geschwister und deren Kinder,
 - d) Stiefgeschwister und deren Kinder
 - e) Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) und d) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

§ 15

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 14 übertragen.
- (2) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ vertraglich geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatten und Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
 - c) Geschwister und deren Kinder
 - d) Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - e) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) und d) bezeichneten Personen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Wünschen die Angehörigen einvernehmlich eine andere Regelung oder sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis e) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 3 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen.
- (5) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
- (6) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

C. Gemeinschaftsgrabstätten

§ 16

Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsgrabstätten

Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden zusätzlich Gemeinschaftsgrabstätten eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe werden nicht weiter belegt.

§ 18

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person

rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind bzw. Kindern in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwese Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen in Zusammenarbeit mit dem von der Friedhofsträgerin mit dem Grabaushub beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Friedhofsträgerin bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses durchgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 und § 13 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Verantwortlich für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte. Der oder die Nutzungsberechtigte kann diese Arbeiten selbst ausführen oder einen zugelassenen Dienstleistungserbringer damit beauftragen.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

- (3) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (5) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist nicht erlaubt.
- (8) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann von der Friedhofsträgerin veranlasst werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist diese nicht bekannt oder mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In der Aufforderung bzw. Bekanntmachung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu

ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24

Grabmale und Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Grabfelder C und D)

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung mit Ausnahme der Einschränkung gemäß Absatz 2 keinen besonderen Anforderungen. Gestaltung und Inschrift dürfen jedoch nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. In Zweifelsfragen entscheidet die Friedhofsträgerin.
- (2) Bei Grabstätten mit Erdbestattungen wird eine Grababdeckung mit Steinplatten oder sonstigen luft- und wasserundurchlässigen Materialien aufgrund der Empfehlungen des hydrogeologischen Gutachtens nicht zugelassen. Eine teilweise Abdeckung ist bis maximal 2/3 der Grabeinfassung zulässig.

§ 25

Grabmale und Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Grabfelder A und B)

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 - b) die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
 - c) nicht zugelassen sind die folgenden Materialien und Zutaten: Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben; Bronze darf ausschließlich für Beschriftung verwendet werden.
- (2)
 - a) Die Grabmale und Grabstätten dürfen nur den Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen sowie biblische Texte und Zeichen des christlichen Glaubens enthalten.
 - b) Auf der Grabstätte dürfen keine weiteren Gedenkzeichen (z. B. Figuren) angebracht werden.

- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten:
 - 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
 - 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - c) Wahlgrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe 1,00 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
 - 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.
- 4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Stehende Grabmale:
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70m bis 0,90 m.
 - b) Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 24 Abs. 1 für vertretbar hält.
- (6) Bei Grabstätten mit Erdbestattungen wird eine Grababdeckung mit Steinplatten oder sonstigen luft- und wasserundurchlässigen Materialien aufgrund der Empfehlungen des hydrogeologischen Gutachtens nicht zugelassen.

§ 26

Anzeigepflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung des technischen Regelwerks „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V.“ entspricht. Die jeweils gültige Fassung der TA Grabmal liegt zur Einsicht im Gemeindebüro aus.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsträgerin in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und die TA Grabmal geltend gemacht werden. Die Frist nach Satz 1 kann seitens der Friedhofsträgerin einmal um einen weiteren Monat verlängert werden, wenn dies aus zureichenden Gründen gerechtfertigt ist. Vor Ablauf der Frist nach Satz 1 darf begonnen werden, wenn die Friedhofsträgerin schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet worden ist bzw. geändert werden soll.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert werden und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht der schriftlichen Anzeige bzw. dieser Satzung, wird der nutzungsberechtigten Person eine Frist von 6 Wochen zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

- (7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin mindestens ein Werktag vorher abzustimmen.

§ 27

Standicherheit der Grabmale

Für die Planung, Ausführung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die jeweils gültige Fassung der TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie e.V. Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

§ 28

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich und fachgerecht durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 29

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige Nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.
- (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 30

Entfernen von Grabmalen

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

III. Bestattungen und Feiern

§ 31

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 32

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 33

Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särgen dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särgen sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG Rheinland-Pfalz) vom 4. März 1983 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Särgen, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 34

Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Halle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Halle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofshalle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 35

Andere oder keine Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Auch hier darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.
- (4) Bestattungen ohne Feier oder stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten oder einer Beauftragten der Friedhofsträgerin erfolgen.

§ 36

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofshalle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 37

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden. Die Friedhofsträgerin kann

Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38

Alte Rechte

Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

§ 39

Ausnahmen

Die Friedhofsträgerin kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Friedhofssatzung zulassen.

§ 40

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 41

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Rengsdorf.
- (3) Die jeweils gültige Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim evangelischen Pfarrbüro, Pfarrer-Knappmann-Straße 7 in 56579 Rengsdorf.

§ 42

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung treten die bisherige Friedhofsordnung vom 15.01.1997 und die Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 13.03.1997 außer Kraft.

Rengsdorf, den 25. Oktober 2011

Die Friedhofsträgerin

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rengsdorf

Unterschrift

Unterschrift